

## **Merkblatt der DRV Nord für die Auszubildenden zu Sozialversicherungsfachangestellten - Zuschüsse zu den Fahrt- Unterkunfts- und Verpflegungskosten - (gilt nur für die Auszubildenden der Standorte Lübeck und Neubrandenburg)**

### **Rechtliche Grundlage**

Im Rahmen des Besuchs der Berufsschule richten sich die Zuschüsse zu den Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten ausschließlich nach § 10 Abs. 3 TVA-TgDRV - Besonderer Teil BBiG.

§ 10 TVA-TgDRV - Besonderer Teil BBiG lautet:

#### **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) *Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.*
- (2) *<sup>1</sup>Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>... <sup>3</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. <sup>4</sup>Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. <sup>5</sup>Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. <sup>6</sup>Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.*
- (3) *<sup>1</sup>Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v.H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr übersteigen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. <sup>3</sup>Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. <sup>4</sup>Leistungen Dritter sind anzurechnen.*
- (4) *Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.*

#### **Hinweis:**

Die Voraussetzung für Zuschüsse zu den entstandenen Kosten ist der Besuch einer auswärtigen Berufsschule. Diese Voraussetzung erfüllen nur die Berufsschulen der Standorte Lübeck und Neubrandenburg, da sich die jeweilige Berufsschule außerhalb der politischen Gemeinde der Standorte befindet. Für den Standort Hamburg ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so dass den Auszubildenden des Standortes Hamburg weder ein Zuschuss zu den Fahrtkosten noch zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten gewährt werden kann. Die Lage der persönlichen Wohnung bzw. Unterkunft ist bezüglich des Anspruchs nach § 10 Abs. 3 TVA-TgDRV - Besonderer Teil BBiG nicht relevant.

### **Welche Kosten werden während des Blockunterrichts an der Berufsschule bezuschusst?**

#### **Grundsätzlich gilt folgendes:**

**Bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel** richtet sich die Höhe des Fahrtkostenzuschusses bei einem bestehenden Anspruch nach § 10 Abs. 3 TVA-TgDRV - Besonderer Teil BBiG (= Notwendige Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ohne Zuschläge; Fahrpreisermäßigungen sind zu nutzen; Abzug eines Eigenanteils in Höhe von 6 % der Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres (01.08.2021: 62,60 €, ab 01.04.2022: 64,10 €) pro Kalendermonat). Stehen für die Fahrtstrecke private Abo- oder Netzkarten zur Verfügung, ist ein Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss nicht gegeben.

**Bei Nutzung des privaten PKW** richtet sich die Höhe des Fahrtkostenzuschusses bei einem **bestehenden Anspruch nach einer übertariflichen Regelung der Tarifkommission**. Danach wird, maximal für die Strecke zwischen dem Ort der Ausbildungsstätte (Standort Lübeck oder Neubrandenburg) und der Berufsschule (Wahlstedt oder Stralsund), ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 0,20 € pro gefahrenen Kilometer gewährt, wenn die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel eine unzumutbare Härte darstellt. Die unzumutbare Härte ist im Einzelfall zu prüfen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine unzumutbare Härte grundsätzlich vorliegt, wenn die Pendelzeit vom Wohnort zur Berufsschule länger als zweieinhalb Stunden (Hin- und Rückfahrt zusammen) beträgt, wobei bei der Einzelfallprüfung auch das morgendliche Verlassen der Wohnung und die Umstiegs- und Wartezeiten berücksichtigt werden. Die Pendelzeit ist von Ihnen als Antragssteller\*in nachzuweisen. Der Eigenanteil in Höhe von 6 % der Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres wird auch bei der Nutzung des privaten PKW in Abzug gebracht. Wird mit mindestens einer weiteren Nachwuchskraft eine Fahrgemeinschaft gebildet, erhöht sich der Fahrtkostenzuschuss auf 0,30 € pro Kilometer.

#### **Für Auszubildende, die täglichen pendeln gilt:**

Ist die tägliche Rückkehr an den Wohnort auch während des Besuchs der Berufsschule möglich und zumutbar, besteht Anspruch auf einen Zuschuss zu den täglichen Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) entsprechend der oben genannten, grundsätzlich geltenden Regelungen, d.h. es wird ein Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel oder privater PKW) unter Einbehalt des zu tragenden Eigenanteils gewährt. Wie oben dargestellt wird bei der Nutzung des privaten PKW der Fahrtkostenzuschuss auf die Wegstrecke vom Ort der Ausbildungsstätte (Lübeck bzw. Neubrandenburg) zum Ort der auswärtigen Berufsschule (Wahlstedt bzw. Stralsund) begrenzt. Der persönliche Wohnort spielt bei dieser Berechnung lediglich eine Rolle, wenn die Strecke vom Wohnort zum Ort der auswärtigen Berufsschule kürzer ist als die Strecke vom Ort der Ausbildungsstätte zum Ort der auswärtigen Berufsschule.

#### **Für Auszubildende, die während des Blockunterrichts vor Ort verbleiben, gilt:**

Ist die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht möglich oder unzumutbar,

- werden notwendige Fahrtkosten entsprechend der oben genannten, grundsätzlichen Regelungen am Anfahrts- und Abreisetag für die Hinfahrt und am Abreisetag für die Rückfahrt bezuschusst.
- werden nachgewiesene notwendige Kosten einer Unterkunft erstattet.
- wird für volle Kalendertage der Anwesenheit ein Verpflegungszuschuss in Höhe des Sachbezugswertes, der sich im Jahr 2021 auf 8,77 € kalendertäglich (1,83 € Frühstück, jeweils 3,47 € für Mittag- bzw. Abendessen) beläuft, gezahlt. Ein Teilanspruch bei einer nur stundenweisen Anwesenheit (z. B. am Anfahrts- oder Abreisetag) besteht nicht.

#### **Hinweise:**

Für evtl. Zwischenfahrten (z. B. am Wochenende) besteht kein Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss.

#### **Antragsverfahren**

Die Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses sowie die Erstattung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten erfolgt ausschließlich auf Antrag, den Sie unter Nutzung des zur Verfügung stehenden Vordrucks im Team Personalservice - Bereich Reisekosten innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich stellen müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Entstehung des Anspruchs.

#### **Schlussbemerkung**

Bitte haben Sie Verständnis, dass dieses Merkblatt nur einen Überblick über das geltende Recht geben kann. Nicht jeder Einzelfall lässt sich detailliert darstellen. Ein Rechtsanspruch kann nur aus den jeweils geltenden Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt, abgeleitet werden.

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen gerne an die Mitarbeiterin des Reisekostenbereiches,  
**Frau Petra Illing – 040/5300-11253**

Durch rechtzeitiges Nachfragen lassen sich Missverständnisse und unnötiger Ärger vermeiden.